Optionale Vertragsbestimmung: (Als „optionale Vertragsbestimmungen“ gekennzeichnete Bestimmungen können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vom Nutzer auszufüllen)

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

|  |  |
| --- | --- |
| MATERIALÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG (MATERIAL TRANSFER AGREEMENT) FÜR BIOMATERIAL TIERISCHEN URSPRUNGS | ALLGEMEINES  Dieses speziell für tierische Proben geschaffene Material Transfer Agreement für Biomaterialien („MTA“) kann sowohl verwendet werden, wenn die Universität / Forschungsinstitution Empfängerin, als auch, wenn sie Bereitstellerin des Materials ist. Bei der Verwendung dieses Musters ist darauf zu achten, dass je nach der Position der Universität / Forschungsinstitution als Empfänger oder Bereitsteller bestimmte Formulierungsvorschläge in diesem Muster für die Universität / Forschungsinstitution günstiger oder weniger günstig sind. Entsprechend sind die Alternativen zu wählen bzw. zu verhandeln.  Dieses MTA ist immer zu verwenden, wenn es vom Tier entnommene Proben zum Gegenstand hat. Für vom Mensch entnommene Proben gibt es ein eigenes MTA, das rechtliche Themen abdeckt, die im Zusammenhang mit der Forschung mit tierischen Proben nicht auftreten, selbst wenn die Tierproben für die Humanforschung verwendet werden. Humanproben unterliegen etwa persönlichkeitsrechtlichen Zustimmungserfordernissen, was bei tierischen Proben jedenfalls nicht der Fall ist. Ebenso wenig unterliegen Tierproben dem Datenschutz, solange nicht auch Daten des Tierhalters und / oder seines Betriebes erfasst werden. Auch gesetzliche und ethische Schranken des Erwerbs von Proben gegen Entgelt bestehen nicht.  Quellen derartiger Proben können sein:  • Gewebe, das für die Diagnose entnommen aber nicht mehr benötigt wird z.B. Tumorgewebe  • Gewebe, das während der Therapie entnommen wird (z.B. Tumorgewebe, Kastration (Hoden, Eierstöcke)  • Gewebe von toten Tieren  • Proben von Tierversuchen  Sofern das Eigentum an einer Probe (bzw. an einem tierischen Leichnam) nur erworben oder veräußert wird ist das Muster „Übertragung von Eigentum an tierischen Proben“ zu verwenden.  Ein MTA ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb umfassende vertragliche Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich Haftung und Vertragsgegenstand, erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass das übergebene "Material" ebenso wie die erzielten Ergebnisse häufig immaterialgüterrechtlich nicht schutzfähig sind, sondern es sich am ehesten um Know-How handelt.  Wird das Muster als Vertragsformular verwendet, dann ist § 864a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) beachtlich, wonach Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie für den anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Zusätzlich ist § 879 Abs. 3 ABGB beachtlich, wonach eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.  Voraussetzung der Forschung an tierischen Proben ist, dass entweder vom Eigentümer des toten oder lebenden Tieres Eigentum an diesen Proben erworben wurde oder zumindest ein Nutzungsrecht für Forschungszwecke daran übertragen wurde. Dieses Vertragsmuster geht vom Erwerb des Eigentums an den Proben aus, weil der Eigentumserwerb die praktikablere Lösung ist.  Werden die Proben mehrfach übertragen, ist immer eine Vereinbarung über den Eigentumserwerb zu treffen. Voraussetzung des Eigentumserwerbes ist, dass der Voreigentümer ebenfalls Eigentümer der Proben war. Daher ist zumindest auch eine Gewährleistung im Vertrag aufzunehmen, dass der Verkäufer auch tatsächlich Eigentümer ist. Es muss somit immer eine Kette an Eigentümern vorliegen. Siehe dazu Muster „Übertragung von Eigentum an tierischen Proben“.  Sollte man ohne es zu wissen die Proben von einem Nichteigentümer erwerben, besteht bei einem entgeltlichen Erwerb immer noch die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbs nach § 367 ABGB, sofern alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen.  Wenn gemeinsam mit dem Erwerb der Probe auch bestimmte den Tierhalter betreffende personenbezogene Daten übertragen werden, ist für deren Verwendung eine datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung (zumeist) erforderlich, die eine Zweckbindung (auf den Forschungsgegenstand) vorsehen und eine Weitergabe an Dritte der personenbezogenen Daten einer ausdrücklichen Zustimmung bedarf.  Wichtig ist auch, Unterlagen über den rechtsgültigen Erwerb der Materialien und alle Bezug habenden Unterlagen immer bereit zu halten und den Bezug zu den Proben aufrechtzuerhalten. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität) (Forschungsinstitut)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachstehend „[übernehmende Partei] / [übertragende Partei]“)(Alternative wählen)  einerseits  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name/Firma)  einer nach dem Recht von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. Österreich) errichteten Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht), mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachstehend „[übernehmende Partei] / [übertragende Partei]“)(Alternative wählen)  andererseits  (gemeinsam „Parteien“) | Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist zwecks Vermeidung von Unklarheiten wichtig, den korrekten Firmenwortlaut samt Adresse vollständig wiederzugeben und bei Unternehmen auch die Registrierungsnummer (in Österreich: Firmenbuchnummer) anzugeben. Wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen das MTA unterfertigen. Bei allen im österreichischen Firmenbuch registrierten Unternehmen ist es durch Einschau in das Firmenbuch sehr einfach, die Vertretungsbefugnis zu klären. Bei ausländischen Vertragspartnern ist die Vertretungsbefugnis oft nicht so einfach herauszufinden. Es ist daher oft ratsam, sich diese vom Vertragspartner nachweisen zu lassen.  Wird die Probe dem Tier in einer Klinik entnommen, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie dem richtigen Erwerber, d.h. der Universität bzw. dem Forschungsinstitut übertragen wird und nicht dem Rechtsträger der Klinik oder dem behandelnden Tierarzt. |
| 1.  DEFINITIONEN | Definitionen dienen der Festlegung einheitlicher Begriffe zur Förderung der Verständlichkeit des gesamten Vertragswerkes. Wesentlich ist eine durchgehende und konsistente Verwendung der Definitionen. |
| 1.1. Mustermaterial: |  |
| Mustermaterial bezieht sich auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung des von der übertragenden Partei gelieferten Materials) [gemäß Anlage ./1.1.]. | Die Beschreibung des Mustermaterials (Original Material), das übertragen wird, kann gegebenenfalls auch in einer Anlage erfolgen. Wird im Zuge eines MTA ein Studienplan (siehe Anlage ./1.7.) erstellt, kann dieser auch die Beschreibung des Materials enthalten, wodurch die Anlage ./1.1. hinfällig wird. |
| 1.2. Option: [Nachkommenschaft: |  |
| Nachkommenschaft bezieht sich auf unmodifizierte Abkömmlinge des Mustermaterials, z.B. Zellen von Zellen, oder Viren von Viren, oder Organismen von Organismen, einschließlich aus dem Mustermaterial abgeleiteter Stammzellen.] |  |
| 1.3. Option: [Unmodifizierte Derivate: |  |
| Unmodifizierte Derivate bezieht sich auf von der übernehmenden Partei geschaffene Substanzen, die eine unmodifizierte funktionale Untereinheit des Mustermaterials oder ein aus diesem hervorgegangenes Produkt darstellen. Dazu gehören beispielsweise: gereinigte oder fraktionierte Teile des Mustermaterials oder Subklone unmodifizierter Zelllinien, aus der von der übertragenden Partei bereitgestellten DNA/RNA hervorgegangene Proteine, oder von einer Hybridom-Zelllinie sezernierte monoklonale Antikörper.] |  |
| 1.4. Option: [Daten: |  |
| Daten bezieht sich auf Daten und Informationen (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), wie sie in Anlage ./1.4. in Bezug auf das Material [gemäß Anlage ./1.4.] und die Modifikationen beschrieben werden.] | Es kann sein, dass neben dem Biomaterial auch Daten, insbesondere über den Tierhalter, übergeben werden. Sind diese Daten personenbezogen, sind insbesondere die Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen. Siehe dazu im Detail Human Biomaterial MTA.  Die Beschreibung der Daten kann gegebenenfalls auch in einer Anlage erfolgen. Wird im Zuge eines MTA ein Studienplan (siehe Anlage ./1.7.) erstellt, kann dieser auch die Beschreibung der Daten enthalten, wodurch die Anlage ./1.4. hinfällig wird. |
| 1.5. Material: |  |
| Material bedeutet Mustermaterial [, Nachkommenschaft, unmodifizierte Derivate und Daten.] |  |
| 1.6. Modifikationen: |  |
| Modifikationen sind von der übernehmenden Partei (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) geschaffene Substanzen, die - in welcher Form auch immer - das Material enthalten, aufgenommen oder verändert haben. |  |
| 1.7. Zweck: |  |
| Zweck ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(konkrete und ausführliche Beschreibung dessen, was genau die übernehmende Partei mit dem Material tun darf, Definition der jeweiligen Projekte und konkrete Beschreibung des Zwecks oder der Produkte, in die das Material eingearbeitet wird oder die damit entwickelt werden)[, wie in dem als Anlage./1.7. angeschlossenen Studienplan näher beschrieben]. | Gegenstand dieses MTA ist die Zurverfügungstellung von typischerweise Gewebeproben, Blut oder anderen Körperflüssigkeiten, Organen, sowie Zellen oder DNA-Proben tierischen Ursprungs („Biomaterialien“) samt allfälliger dazugehöriger Daten des Tierhalters für die vorwiegend medizinische Forschung, wobei für diese Zwecke auch das Eigentum an diesen Proben übertragen werden kann aber nicht muss.  Research erfasst nach der in diesem MTA gewählten Definition jede Form der wissenschaftlichen und kommerziellen Forschung einschließlich Tierbetreuung. Einschränkungen dazu sind ausdrücklich zu vereinbaren.  Der Umfang der Nutzung im Rahmen des MTA hängt sehr wesentlich von der konkreten Definition des Zwecks ab. Der Zweck ist daher mit besonderer Sorgfalt zu formulieren. Die Definition des Zwecks umfasst prinzipiell jede Form der Forschung (nicht-kommerzielle Forschung, Lehre und Tierbetreuung, kommerzielle Forschung), sofern nicht ausdrücklich anders geregelt. Es kann aber auch definiert werden, dass z.B. Testreihen, Evaluierungen, etc. durchgeführt werden.  Zu beachten sind Forschungsverbote, -einschränkungen: Tierschutzgesetz, Tierversuchsgesetz falls Proben am lebenden Tier genommen werden, ev. auch tierbezogene Beschränkungen im Gentechnikgesetz. |
| [Option: Zweck ist es, das Material oder die Modifikationen ausschließlich für die **Forschung** [Alternative: Forschung ausgenommen (Ausnahmen hinzufügen z.B. Auftragsforschung)] \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (konkrete und ausführliche Beschreibung der Projekte hinzufügen) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [wie in dem als Anlage./1.7. angeschlossenen Studienplan näher beschrieben] [in Zusammenhang mit Versuchstieren oder für In-Vitro-Experimente] zur Verfügung zu stellen.]. |  |
| 1.8. Unzulässige Nutzung: |  |
| Unzulässige Nutzung bezieht sich auf jede Nutzung außerhalb des Zwecks. | Es kann ein ausdrücklicher Ausschluss von Aktivitäten in Bezug auf das Material (z.B. jede Form der kommerziellen Forschung, oder besondere Formen der Untersuchung etc…) vorgenommen werden. Tatsächlich wird aber der Umfang der Verwendung bereits aus dem Zweck („Purpose“) definiert, woraus sich indirekt bereits ergibt, dass andere Zwecke nicht vereinbart sind. |
| 1.9. Ergebnisse: |  |
| Ergebnisse bezieht sich auf jegliche Daten, Informationen, Immaterialgüterrechte, die im Rahmen des Zwecks oder außerhalb des Zwecks während der Dauer dieser Vereinbarung unter Nutzung oder Einarbeitung von Material geschaffen oder in die Praxis umgesetzt werden, und auf alle sich darauf beziehenden Berichte; dies schließt jegliche neuen und/oder nützlichen Verfahren, Zusammensetzungen von Materie, Methoden sowie die Verbesserung des Vorstehenden oder auch Folgen der Evaluierung und/oder Nutzung des Materials ein. | Ergebnisse umfassen jedenfalls die Modifikationen, allerdings auch die nicht vom Vertragszweck erfassten Erkenntnisse (Prohibited Use), wie etwa die im Rahmen der Durchführung dieses MTA erzielten zufälligen Ergebnisse sowie zweckwidrig (vertragswidrig) erzielte Ergebnisse sowie Erkenntnisse, die nicht nur mit dem Material des Bereitstellers erzielt wurden, sondern auch mit all den dazu offengelegten Informationen des Bereitstellers, wie z.B. Know-How. Desweiteren erfasst die Definition Ergebnisse, in welchen nicht das Material des Bereitstellers enthalten ist (z.B. aus dem Material gewonnene Substanzen, die nicht das Material enthalten, und keine Nachkommenschaft und Unmodifizierte Derivate sind). |
| 1.10. Forschung: |  |
| Forschung umfasst die Nutzung des Materials zur Forschung, einschließlich klinischer Forschung und Lehre und Tierpflege sowie kommerzieller Forschung (insbesondere Auftragsforschung für Unternehmen, Forschungskooperationen mit Unternehmen). | Forschung ist umfassend definiert und umfasst nicht nur die rein wissenschaftliche Forschung, sondern jede Form der kommerziellen Forschung. Soll Gegenstand z.B. reine wissenschaftliche Forschung sein, ist dies unter Punkt 1.7. ausdrücklich festzulegen. |
| 1.11. Vorbestehendes geistiges Eigentum: |  |
| Vorbestehendes geistiges Eigentum umfasst sämtliche Immaterialgüterrechte einer Partei, die vor dem Tag des Inkrafttretens entstanden sind oder unabhängig von der Verwendung des Materials entstanden sind. |  |
| 1.12. Immaterialgüterrechte (IP-Rechte): |  |
| Immaterialgüterrechte (IP-Rechte) bezieht sich auf Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere auf Patente, Marken, Musterrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Betriebsgeheimnisse und Know-how, und zwar stets unabhängig davon, ob diese eingetragen oder nicht eintragungsfähig sind, und beinhaltet auch alle Registrierungen, Anmeldungen und Anmeldungsrechte jedes dieser Rechte. |  |
| 1.13. Informed Consent: |  |
| Informed Consent bezieht sich auf die Zustimmung im gemäß dem Zweck erforderlichen Umfang, die durch den Spender von Mustermaterial und/oder Daten bzw. durch den jeweiligen Tierhalter erteilt wird. | Bei tierischem Material wird für die Verwendung für Forschungszwecke und für den Eigentumsübergang an den Materialien die Zustimmung des Tierhalters erforderlich sein. Siehe dazu Muster „Übertragung von Eigentum an tierischen Proben“. |
| 1.14. Dritte: |  |
| Dritte bezieht sich auf alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der Parteien. | Diese Definition stellt klar, dass auch verbundene Unternehmen Dritte sind. |
| 1.15. Tag des Inkrafttretens: |  |
| Tag des Inkrafttretens bezieht sich auf den Tag, an dem die Parteien die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen. |  |
| [Der Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).] |  |
| 1.16. Vereinbarung: |  |
| Vereinbarung bezieht sich auf die vorliegende Materialüberlassungsvereinbarung (Material Transfer Agreement) für Biomaterial tierischen Ursprungs. |  |
| 1.17. **Personenbezogene Daten**: |  |
| **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). |  |
| 2.  PRÄAMBEL | Die Präambel selbst dient üblicherweise dazu, den Vertragszweck generell zu beschreiben und wird vor allem als Auslegungsmittel herangezogen. |
| 2.1. Die übertragende Partei verfügt über Material, an dem sie alle notwendigen Rechte - insbesondere [Eigentumsrechte, ]Immaterialgüterrechte oder gegebenenfalls Nutzungsrechte - hält, um dieses Material der übernehmenden Partei im Wege der vorliegenden Vereinbarung für den Zweck dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen zu können. | Wird das Eigentum an Material übertragen, dann muss natürlich auch der Bereitsteller vom Tiereigentümer Eigentum erworben haben. Sollte der Bereitsteller kein Eigentum am Material erworben haben, könnte der Empfänger immer noch in Ausnahmefällen gutgläubig Eigentum daran erworben haben, sofern alle Voraussetzungen des § 367 ABGB vorliegen. |
| 2.2. Die übernehmende Partei ist im Rahmen des Zwecks am Material interessiert. [Die übernehmende Partei erhält [nicht] das Eigentum am Material.] | Die türkis unterlegten Optionen müssen natürlich mit dem Zweck der Vereinbarung und den nachfolgenden Eigentumsklauseln abgestimmt sein, wenn man sie aufnehmen möchte. |
| [Option: 2.3. Die übertragende Partei ist bereit, der übernehmenden Partei das Material nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung zu stellen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.] | Die Option ist dazu gedacht, spezielle Einschränkungen noch festzuhalten, die sich ansonsten nicht im Vertrag finden. |
| 3.  GEGENSTAND DER VEREINBARUNG |  |
| 3.1. Die übertragende Partei stellt der übernehmenden Partei das Material zur Verfügung und gewährt ihr das Recht, das Material für den Zweck dieser Vereinbarung zu nutzen. | Im Rahmen des Zwecks wird der Umfang, in dessen Rahmen das Material verwendet werden darf, ausdrücklich festgelegt. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird oft ausdrücklich ausgeschlossen (siehe 3.2. zu Prohibited Use). |
| 3.2. Die übernehmende Partei darf das Material oder die Modifikationen ausschließlich für den Zweck dieser Vereinbarung verwenden. Soweit die übernehmende Partei beabsichtigt, das Material oder die Modifikationen für eine unzulässige Nutzung zu verwenden,[ insbesondere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung hinzufügen z.B. Auftragsforschung)] ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über diese Verwendung erforderlich. [Die übernehmende Partei verpflichtet sich, vor Abschluss einer solchen Vereinbarung keinen Tätigkeiten im Rahmen einer unzulässigen Nutzung nachzugehen. Die übertragende Partei und die übernehmende Partei werden die genannte Vereinbarung nach Treu und Glauben verhandeln; die genannte Vereinbarung muss Bestimmungen über eine angemessene Vergütung enthalten, die der übertragenden Partei für die Nutzung durch die übernehmende Partei zusteht. Die übertragende Partei ist jedoch nicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet.] | Die hier genannten türkis unterlegten Optionen der näheren Beschreibung der untersagten Verwendung können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht ausdrücklich vom Zweck erfasst sind.  Dieser Punkt legt noch einmal ausdrücklich fest, dass das Material nicht über den vereinbarten Zweck hinausgehend verwendet werden darf. Die türkis unterlegte Option legt einen (möglichen) Rahmen fest, wie vorzugehen ist, wenn der Empfänger das Material oder Modifikationen für andere / weitere Zwecke verwenden möchte. |
| 4.  PFLICHTEN DER ÜBERNEHMENDEN PARTEI |  |
| 4.1. Die übernehmende Partei darf das Material oder die Modifikationen ausschließlich durch unter ihrer Aufsicht stehendes [Labor-] Personal nutzen [und in keinem anderen Labor als dem Labor der übernehmenden Partei]. Die übernehmende Partei darf anderen Personen als dem unter ihrer Aufsicht stehenden [Labor-] Personal das Material oder die Modifikationen nicht zur Verfügung stellen oder ihnen dazu Zugang gewähren, und die übernehmende Partei hat sicherzustellen, dass das Material oder die Modifikationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übernehmenden Partei keinen unbefugten Dritten verfügbar oder zugänglich gemacht werden. Als unbefugte Dritte gelten auch sämtliche MitarbeiterInnen anderer Abteilungen[ Institute], die nicht mit der Erfüllung der in dieser **Vereinbarung** dargelegten Aufgaben betraut sind.  Die übernehmende Partei hat das Material oder die Modifikationen an einem sicheren Ort aufzubewahren und darf den Aufbewahrungsort des Materials oder der Modifikationen nur so weit ändern als es der Zweck dieser Vereinbarung erfordert. Über Verlangen der übertragenden Partei gibt die übernehmende Partei jederzeit bekannt, wo sich das Material oder die Modifikationen gerade befinden. Wenn die übernehmende Partei Lagereinrichtungen nutzt, die auch von Dritten genutzt werden, muss die übernehmende Partei alle zumutbaren Schritte setzen, um sicherzustellen, dass das Material oder die Modifikationen [im erforderlichen Ausmaß Dritten zugänglich gemacht werden können] [Dritten nicht zugänglich gemacht werden]. (Alternative wählen) | Nach diesem Punkt soll sichergestellt werden, dass nur qualifiziertes Personal und keine unbefugten Dritten Zugang zum Material haben. |
| 4.2. Die übernehmende Partei hat alle Erkundigungen oder allfällige Rückfragen bezüglich des Materials an die übertragende Partei weiterzuleiten. [Alternative: Im Falle von Erkundigungen oder Rückfragen bezüglich des Materials kann die übernehmende Partei die anfragende Person an die übertragende Partei verweisen.] |  |
| [4.3. Durch diese Vereinbarung wird weder das Recht der übertragenden Partei, das Material anderen kommerziellen oder nicht-kommerziellen Institutionen zur Verfügung zu stellen, noch das Recht der übertragenden Partei, Dokumente in Bezug auf das Material zu veröffentlichen, eingeschränkt.] | Diese Bestimmung, insbesondere der erste Satz, ist – zumeist - nur dann sinnvoll, wenn der Empfänger nicht Eigentümer des Materials geworden ist. |
| 4.4. Ohne die vorherige Genehmigung durch die übertragende Partei darf die übernehmende Partei das Material nicht an Dritte zur Nutzung weitergeben. Ungeachtet des vorangegangenen Satzes hat die übernehmende Partei das uneingeschränkte Recht, Substanzen weiterzugeben, die von der übernehmenden Partei durch die Nutzung des Materials geschaffen wurden[; dies jedoch nur, wenn es sich bei den Substanzen nicht um Nachkommenschaft, unmodifizierte Derivate oder Modifikationen handelt].  Sofern es nicht im Rahmen des Zwecks erfolgt, darf das Material ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der übertragenden Partei nicht übertragen, zum Verkauf angeboten oder in sonstiger Weise verwendet werden. | Dieser Punkt darf nicht im Widerspruch zum informed consent stehen. Ist der Empfänger Eigentum des Materials geworden, wird man ihn eine Weitergabe an Dritte grundsätzlich nicht verbieten können. |
| Alternative: [4.4. Die übernehmende Partei darf das Material an einen Dritten zur Nutzung im Rahmen des Zwecks weitergeben, vorausgesetzt, dem jeweiligen Dritten wird von der übernehmenden Partei die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung auferlegt. Die übernehmende Partei hat das uneingeschränkte Recht, Substanzen weiterzugeben, die von der übernehmenden Partei durch die Nutzung des Materials geschaffen wurden. Außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung darf das Material ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der übertragenden Partei nicht übertragen, zum Verkauf angeboten oder in sonstiger Weise verwendet werden.] |  |
| 4.5. Ohne die schriftliche Zustimmung der übertragenden Partei dürfen das Material oder die Modifikationen nicht an Menschen, für klinische Studien oder für Diagnosezwecke, die Menschen einbeziehen, verwendet werden. |  |
| [Option: 4.6. Die Bereitstellung von Material durch die übertragende Partei an die übernehmende Partei erfolgt ohne Angaben zur Identität des Tierhalters. Die übernehmende Partei stimmt zu, dass das Material weder allein noch in Verbindung mit anderen Informationen in irgendeiner Weise dazu verwendet werden wird, die Identität einzelner Tierhalter, von denen das Material herstammt, festzustellen.] |  |
| 4.7. Tierhalter, von denen das Material herstammt, das der übertragenden Partei zur Verfügung gestellt wurde, und die auch personenbezogene Daten geliefert haben, können entscheiden, ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. In einem solchen Fall wird die übertragende Partei dann die übernehmende Partei von diesem Widerruf der Zustimmung in Kenntnis setzen und verlangen, dass die übernehmende Partei entweder weitere Forschung einstellt oder alle personenbezogenen Daten unverzüglich anonymisiert. | Abhängig vom jeweiligen Projekt gibt es auch Fälle, für welche eine Anonymisierung keine Option ist. |
| 5.  EIGENTUMSRECHTE UND RECHTE AM MATERIAL |  |
| 5.1. Die übernehmende Partei ist Eigentümerin des Materials, einschließlich des in den Modifikationen enthaltenen oder darin eingearbeiteten Materials, sowie auch aller daran bestehenden Immaterialgüterrechte. | Eigentum am Material ist von Eigentum an den Modifikationen / Ergebnissen zu trennen; die Modifikationen / Ergebnisse können auch dem Empfänger (alternativ gemeinsam mit dem Bereitsteller) zustehen. Erwirbt der Empfänger Eigentum an den Proben, dann ist erforderlich, dass auch der Provider bereits Eigentümer war. Daher ist es auch wichtig, Vereinbarungen über den Eigentumsübergang aufzubewahren. |
| Alternative: 5.1. Das Eigentum am Material, einschließlich des gesamten in den Modifikationen enthaltenen oder darin eingearbeiteten Materials, verbleibt bei der übertragenden Partei. Der übertragenden Partei stehen alle Immaterialgüterrechte an dem genannten Material zu. Die übertragende Partei gewährt hiermit der übernehmenden Partei das Recht, das Material für den Zweck zu nutzen. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, werden der übernehmenden Partei keine ausdrücklichen oder konkludenten Lizenzen oder sonstigen Rechte gewährt. |  |
| 5.2. Die übernehmende Partei hat hinsichtlich einer unzulässigen Nutzung keine Nutzungsrechte am Material. | Siehe auch Punkt 3.2. Sollte dort vereinbart sein, dass über Prohibited Use ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden kann, ist Punkt 5.2. hinfällig und zu streichen. |
| 5.3. [Die übernehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass für das Material Patentschutz beantragt [und gewährt] wurde.] | Ein Patentschutz am Original Material wird nur in Ausnahmefällen zutreffen. |
| Alternative: [5.3. Die übernehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass für das Mustermaterial Patentschutz beantragt [und gewährt] wurde.] | Ein Patentschutz am Original Material wird nur in Ausnahmefällen zutreffen. |
| 6.  ERGEBNISSE | Die Klärung des Eigentums von vor allem schutzfähigen Rechten und Know-How, die entstehen können, ist - unabhängig von der Frage des Eigentums an Material - eine wesentliche Frage. Für eine wissenschaftliche Institution sind zumeist auch Publikationsrechte bzw. wissenschaftliche Weiterbearbeitung von Bedeutung. Siehe dazu Punkt 7. |
| 6.1. Die übernehmende Partei ist – auch für im Rahmen des Zwecks entwickelte Modifikationen - Eigentümerin sämtlicher Ergebnisse und nur die übernehmende Partei ist berechtigt,[Wenn nur MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei zu den Ergebnissen beigetragen haben, ist nur die übernehmende Partei berechtigt,] in ihrem Namen Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse eintragen zu lassen [und zwar vorbehaltlich Punkt 5. (Zur Klarstellung: Dies berührt weder das ausschließliche Eigentum der übertragenden Partei am Material noch die damit verbundenen Immaterialgüterrechte, auf die sie gemäß Punkt 5 Anspruch hat)]. Wenn MitarbeiterInnen der übertragenden Partei über Rechte an diesen Ergebnissen verfügen, wird die übertragende Partei alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, damit die Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse von der übertragenden Partei erworben und an die übernehmende Partei übertragen werden können; jegliche den MitarbeiterInnen von Gesetzes wegen in diesem Zusammenhang zustehende Vergütung (“Erfindervergütung”) ist von der übernehmenden Partei zu erstatten. Die übertragende Partei hat das Recht, diese Ergebnisse auf unbeschränkte Dauer unentgeltlich für Forschungszwecke [ausgenommen: (Ausnahmen hinzufügen, z.B. Auftragsforschung)] zu nutzen. Sollte sich die übernehmende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übertragenden Partei mitzuteilen und auf Verlangen der übertragenden Partei alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse, einschließlich der Nutzung von erforderlichem vorbestehenden geistigen Eigentum, [unentgeltlich] [gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] [gegen eine in einer gesonderten Vereinbarung näher bestimmte Vergütung] an die übertragende Partei zu übertragen. |  |
| 6.2. Auch allfällige Ergebnisse, die im Zuge unzulässiger Nutzung entwickelt werden (wobei zur Klarstellung jedoch festgehalten wird, dass eine Entwicklung von Ergebnissen im Zuge unzulässiger Nutzung grundsätzlich nicht zulässig ist), werden Eigentum der übernehmenden Partei; dies jedoch gegen eine gesonderte Zahlung in angemessener Höhe, die zu leisten gewesen wäre, wenn die Ergebnisse bei einem Dritten erworben worden wären.  [Alternative: [6.2. Allfällige Ergebnisse, die im Zuge unzulässiger Nutzung entwickelt werden, sind Eigentum der übertragenden Partei und sind in jeder Hinsicht als der übertragenden Partei gehörende Immaterialgüterrechte zu behandeln. Im Zusammenhang mit der Erstellung aller Dokumente und Vornahme aller Handlungen, die nach vernünftigem Ermessen dafür notwendig sind, das Interesse an einer patentfähigen Erfindung oder an anderen aus der unzulässigen Nutzung entstehenden Immaterialgüterrechten an die übertragende Partei abzutreten, wird die übernehmende Partei in zumutbarem Ausmaß mit der übertragenden Partei zusammenarbeiten und diese unterstützen.] |  |
| Option 6.3. (Offenlegung von Ergebnissen): Die übernehmende Partei gewährt der übertragenden Partei unentgeltlich Zugang zu allen Daten und Ergebnissen einschließlich eines Protokolls. |  |
| Alternative 1 (zu 6.1., 6.2.): [6.1. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, die übertragende Partei unter strikter Wahrung aller Geheimhaltungsverpflichtungen regelmäßig über alle Ergebnisse zu informieren, die im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung hervorgebracht werden. Sollten diese Ergebnisse als Immaterialgüterrechte (z.B. als Patent) schutzfähig sein, hat unverzüglich eine Benachrichtigung über die relevanten Ergebnisse zu erfolgen.  Beide Parteien werden alles tun bzw. unterlassen, um sicherzustellen, dass Immaterialgüterrechte ordnungsgemäß registriert werden können; insbesondere werden sie diesbezüglich alle möglicherweise neuheitsschädlichen Handlungen unterlassen und alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Um dem Veröffentlichungsinteresse jeder der Parteien Rechnung zu tragen, sind Immaterialgüterrechte jedenfalls innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Monaten zu registrieren.  6.2. Die übertragende Partei ist Eigentümerin sämtlicher Ergebnisse und nur die übertragende Partei ist berechtigt, Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse eintragen zu lassen. [Sollten die Ergebnisse potenziell patentfähige Erfindungen beinhalten, sind die Ergebnisse gegen Zahlung einer Vergütung, die in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung näher zu bestimmen ist, sich aber auf mindestens EUR \_\_\_\_(exklusive USt.) pro potenziell patentfähiger Erfindung beläuft, an die übertragende Partei zu übertragen.] Wenn MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei über Rechte an diesen Ergebnissen verfügen, wird die übernehmende Partei alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, damit die Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse von der übernehmenden Partei erworben und an die übertragende Partei übertragen werden können; [die übertragende Partei hat der übernehmenden Partei jegliche den MitarbeiterInnen in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehende Vergütung (“Erfindervergütung”) zu erstatten, solange der Zweck dieser Vereinbarung erfüllt wird und die Immaterialgüterrechte unentgeltlich an die übertragende Partei übertragen werden.]  6.3. Die übernehmende Partei ist berechtigt, die Ergebnisse unentgeltlich für **Forschung** [ausgenommen: (Ausnahmen hinzufügen, z.B. Auftragsforschung)] zu nutzen. [Alternative: Die übernehmende Partei ist berechtigt, die Ergebnisse auf der Basis einer Vereinbarung zu nutzen, wobei die übertragende Partei und die übernehmende Partei die Vergütung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung ihrer Beiträge zu den Ergebnissen verhandeln werden.  6.4. Sollte sich die übertragende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übernehmenden Partei mitzuteilen und der übernehmenden Partei auf deren Verlangen alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse [unentgeltlich][gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] zu übertragen. |  |
| Alternative 2 (zu 6.1., 6.2.): [6.1. Sämtliche Ergebnisse stehen[Wenn sowohl MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei als auch MitarbeiterInnen der übertragenden Partei zu den Ergebnissen beigetragen haben, stehen diese Ergebnisse] im gemeinsamen Eigentum der übertragenden Partei und der übernehmenden Partei [und zwar vorbehaltlich Punkt 5. Zur Klarstellung: Dies berührt weder das ausschließliche Eigentum der übertragenden Partei oder der übernehmenden Partei am Material noch die damit verbundenen Immaterialgüterrechte, auf die sie gemäß Punkt 5 Anspruch hat)]. Die übertragende Partei und die übernehmende Partei werden die Rollen und Bedingungen für die Ausübung dieser gemeinsamen Eigentümerschaft, insbesondere hinsichtlich des Schutzes durch Immaterialgüterrechte (z.B. Patent) und des Nutzungsrechts, nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Beitrags zu den Ergebnissen verhandeln. Sollte sich die übernehmende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übertragenden Partei mitzuteilen und auf Verlangen der übertragenden Partei alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse, einschließlich der Nutzung von erforderlichem vorbestehenden geistigen Eigentum, [unentgeltlich][gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] an die übertragende Partei zu übertragen. |  |
| 7.  GEHEIMHALTUNG | Vertraulichkeitsvereinbarungen können wissenschaftliche Publikationen einschränken. Dies gilt es zu bedenken, wenn in Bezug auf den Gegenstand eines MTAs Publikationstätigkeit angedacht ist. Es sind dann entsprechende Ausnahmen zu der Geheimhaltungsverpflichtung zu gestalten. |
| 7.1. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, alle mit dem Material zusammenhängenden Informationen und, vorbehaltlich Punkt 6., alle mit dem Material zusammenhängenden Ergebnisse während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und für einen daran anschließenden Zeitraum von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei) Jahren) geheim zu halten; ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind jene Informationen, die nachweislich  (a) bereits öffentlich bekannt waren, bevor sie der übernehmenden Partei zur Verfügung gestellt wurden, oder danach - auf andere Weise als durch eine Verletzung dieser Vereinbarung durch die übernehmende Partei - öffentlich bekannt wurden;  (b) der übernehmenden Partei vor der Bereitstellung des Materials bekannt waren;  (c) der übernehmenden Partei seitens eines Dritten zugegangen sind, der die relevante(n) Information(en) selbst rechtmäßig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung erhalten hat;  (d) vom Personal der übernehmenden Partei ohne Zugriff auf die Informationen oder das Material unabhängig entwickelt wurden.  Die übernehmende Partei ist dafür verantwortlich, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. |  |
| 7.2. Veröffentlichungen im Sinne von Punkt 7. stellen keine Verletzung dieser Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit dar. |  |
| 7.3. Mit dem Material zusammenhängende Informationen dürfen nur gegenüber solchen Personen offengelegt werden, die intern (als MitarbeiterInnen) oder extern (als Berater) in Bezug auf den Zweck davon Kenntnis haben müssen und hinsichtlich ihres Zugangs zum Material ähnlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und Verwendungsbeschränkungen wie jenen unterliegen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind. |  |
| 7.4. Die Parteien erkennen an, dass die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über die Art, den Gegenstand und die Ergebnisse der Forschungstätigkeiten eine wesentliche Aufgabe seitens eines Forschungsinstituts darstellt.  Ungeachtet der obigen Geheimhaltungsbestimmungen haben die Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, in Form akademischer Veröffentlichungen unabhängig über die Ergebnisse zu publizieren. Die jeweilige Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich von der geplanten Veröffentlichung. Wenn sich die andere Partei nicht innerhalb eines Zeitraums von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Eingang der schriftlichen Benachrichtigung über die geplante Veröffentlichung [E-Mail gilt als ausreichend] dazu äußert, gilt nach Ablauf des \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)-)wöchigen Zeitraums die Zustimmung zu der jeweiligen Veröffentlichung als erteilt. Wenn die andere Partei innerhalb von \_\_\_\_\_\_(z.B. 2 (zwei) Wochen) schriftlich wohlbegründete Einwände erhebt und Änderungen vorschlägt, wird sich die betroffene Partei unverzüglich um eine gemeinsame Lösung bemühen, die diese wohlbegründeten Einwände berücksichtigt (z.B. unverzügliche Registrierung eines IP-Rechts, Anpassung des Inhalts der Veröffentlichung, Sperre von Diplom- bzw. Masterarbeiten oder Dissertationen). Nach Ablauf eines Zeitraums von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwände kann die Veröffentlichung jedenfalls publiziert werden.  Angesichts der berechtigten Interessen an akademischen Publikationen sollten die Registrierung von Immaterialgüterrechten und der Aufgriff von Dienstnehmererfindungen zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorgenommen werden.  Darüber hinaus verpflichtet sich die übernehmende Partei, in jeder Publikation oder Präsentation darauf hinzuweisen, dass das Material von der übertragenden Partei bereitgestellt wurde[ und die MitarbeiterInnen der übertragenden Partei zu erwähnen, die zu den Ergebnissen und/oder dem Material beigetragen haben]. |  |
| 8.  GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG |  |
| 8.1. Das Material ist Material experimenteller Art und wird in der vorliegenden Form so wie es ist ohne Gewährleistungen und Garantien bereitgestellt; soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, bestehen insbesondere keine Gewährleistungszusagen bzw. Garantien bezüglich der Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder dahingehend, dass durch die Nutzung des Materials nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstoßen wird [und die übertragende Partei gewährleistet oder garantiert auch nicht, dass das Material oder die Modifikationen keine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellt/darstellen]. | Es ist zu beachten, dass die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen im Rahmen an diese Vereinbarung anschließende weitere Nutzungsvereinbarungen allenfalls anders zu gestalten sind (z.B. Schad- und Klagloshaltung für Inanspruchnahme durch Dritte). |
| 8.2. Für Schäden oder Forderungen aufgrund der Erfüllung dieser Vereinbarung durch die übernehmende Partei und die übertragende Partei, insbesondere aufgrund Transport, Nutzung, Handhabung, Lagerung oder Offenlegung des Materials, von Modifikationen und/oder der Ergebnisse, sind, soweit sie daran schuld sind und soweit diese Tätigkeit Bestandteil ihres maßgeblichen Aufgabengebiets ist, allein die übernehmende Partei und die übertragende Partei verantwortlich. |  |
| 8.3. [Option: Die übernehmende Partei hält die übertragende Partei hinsichtlich aller aufgrund einer Handlung der übernehmenden Partei entstandenen Schäden (außer bei Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) seitens der übertragenden Partei) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_(Betragshöhe hinzufügen) schad- und klaglos.]  Eine Haftung [der übertragenden Partei / übernehmenden Partei](Alternative wählen) für leichte Fahrlässigkeit, Gewinnentgang und indirekte Schäden ist - mit Ausnahme von Personenschäden - jedenfalls ausgeschlossen. Grundsätzlich ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von EUR \_\_\_\_(Betragshöhe hinzufügen) beschränkt. | Die Verantwortung für die Verwendung des Materials sowie die Haftung für die Verwendung trifft den Empfänger. Der Bereitsteller hat lediglich über allfällige Sicherheitsvorkehrungen in der Handhabung des Materials aufzuklären.  Es wird - zumindest für die österreichische Rechtsordnung - vertreten (*Reis*, Material Transfer Agreements, ecolex 2006, 495), dass die Überlassung des Materials dem Produkthaftungsgesetz unterliegt. Für Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz kann kein vertraglicher Haftungsausschluss vereinbart werden - § 9 PHG (Produkthaftungsgesetz).  Achtung, der Ausschluss von „loss of profit“ und „indirect damage“ wird bei vorsätzlicher Handlung nicht und bei grob fahrlässiger Handlung möglicherweise nicht durchsetzbar sein. |
| 8.4. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, bei der Nutzung und Entsorgung des Materials und der Modifikationen alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Normen (insbesondere alle Regelungen für die Entsorgung von Gefahrstoffen), einschließlich von Richtlinien für die Arbeit mit Tieren oder rekombinantem genetischen Materials, einzuhalten. Die übernehmende Partei wird alle von den staatlichen Behörden in Zusammenhang mit Erhalt, Handhabung, Entsorgung und Lagerung des Materials verlangten Berechtigungen, Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen einholen.  Die übernehmende Partei hat alle Vorgaben der Good Clinical Practice einzuhalten. |  |
| 8.5. Sollte das Material nicht für den Zweck geeignet sein oder sonstige Mängel aufweisen, ist die übertragende Partei darüber innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Geschäftstagen zu benachrichtigen (Benachrichtigung durch E-Mail reicht aus), wobei der jeweilige Mangel oder Fehler so detailliert wie möglich zu beschreiben ist. [Die übertragende Partei hat im Falle einer wesentlichen Ungeeignetheit oder wesentlicher Mängel jedenfalls ein Recht auf Verbesserung. Unwesentliche Ungeeignetheit oder unwesentliche Mängel gelten nicht als Gewährleistungsfall.] |  |
| 8.6. Die übernehmende Partei sichert zu und gewährleistet, dass der Zweck von der für sie zuständigen Ethikkommission und gegebenenfalls von allen sonstigen maßgeblichen Behörden genehmigt wurde. |  |
| 8.7. Die übertragende Partei sichert zu und gewährleistet hinsichtlich des Zwecks, dass (1) sie zur Lieferung des Materials an die übernehmende Partei berechtigt ist, (2) bei den jeweiligen Tierhaltern jeweils ausreichender Informed Consent eingeholt (und nötigenfalls auch das Eigentum erworben) wurde. |  |
| 8.8. Das Material wird der übernehmenden Partei ohne Informationen zur Identität des Tierhalters in völlig anonymisierter Form [Alternative: pseudonymisiert] bereitgestellt. Die übernehmende Partei stimmt zu, dass das Material weder allein noch in Verbindung mit anderen Informationen in irgendeiner Weise dazu verwendet werden wird, die Identität einzelner Tierhalter, von denen das Material herstammt, festzustellen. Tierhalter, von denen das Material herstammt, das der übertragenden Partei einschließlich personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt wurde, können beschließen, ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. In einem solchen Fall wird die übertragende Partei dann die übernehmende Partei von diesem Widerruf in Kenntnis setzen und von der übernehmenden Partei verlangen, entweder weitere Forschung einzustellen oder die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. | Es mag sein, dass Tiere derart gechipt sind, dass mit jeder Probe auch automatisch Information über den Tierhalter mitgeliefert wird. |
| 9.  LAUFZEIT |  |
| 9.1. Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von \_\_\_\_(Zeitraum, z.B. 2 (zwei) Jahren) ab dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, sie jederzeit und aus jedem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_(z.B. 90 (neunzig)) Kalendertagen schriftlich zu beenden. Die Vereinbarung endet automatisch sofern der Zweck dieser Vereinbarung vor Ablauf der oben definierten Laufzeit erreicht ist, bzw. gegebenenfalls bei Ablauf oder Nichtverlängerung der Genehmigung durch die Ethikkommission. Sollte der Zweck dieser Vereinbarung vor dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung noch nicht erfüllt sein, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung nicht automatisch. Wenn eine Partei wünscht, den Zweck dieser Vereinbarung weiter zu verfolgen, werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Vereinbarung über eine derartige weitere Nutzung verhandeln; die übertragende Partei ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen. |  |
| 9.2. Für den Fall, dass diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund endet, oder wenn die übernehmende Partei das Material nicht für den Zweck dieser Vereinbarung nutzt und nicht beabsichtigt, es zu nutzen, ist die übernehmende Partei verpflichtet,[ auf eigene Kosten] das Material[, die Modifikation] und alle damit zusammenhängenden Informationen an die übertragende Partei zurückstellen [und das Eigentum am Material rückzuübertragen] soweit dies möglich ist, oder – auf Verlangen der übertragenden Partei – obiges mit der gebotenen Sorgfalt zu vernichten. |  |
| 9.3. Punkt 7 behält ungeachtet einer Beendigung dieser Vereinbarung seine Gültigkeit. |  |
| 9.4. Bei einer Beendigung wird die übernehmende Partei (a) eine Kontrolle des verbliebenen Materials vornehmen und innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 60 (sechzig)) Kalendertagen der übertragenden Partei eine vollständige Aufstellung des gesamten zum Datum der Beendigung noch existierenden Materials (“noch vorhandenes Material”) zur Verfügung stellen; und (b) aufhören, das noch vorhandene Material zu nutzen, und jegliches noch vorhandene Material entweder an die übertragende Partei zurückstellen oder es nach Wahl der übertragenden Partei vernichten und diese Vernichtung gegenüber der übertragenden Partei bestätigen; und (c) jegliche Modifikationen entweder vernichten oder weiterhin an die Bestimmungen von Klausel 9 gebunden bleiben, soweit diese auf Modifikationen anwendbar sind. |  |
| 9.5. Das Eigentum an Ergebnissen bleibt von der Beendigung der Vereinbarung unberührt. |  |
| 10.  ENTGELT FÜR MATERIAL | Tierische Materialien dürfen entgeltlich überlassen oder verkauft werden. Es gibt diesbezüglich keine ethischen oder gesetzlichen Schranken. |
| Das Material wird unentgeltlich bereitgestellt; ausgenommen sind damit zusammenhängende [Biobanking-, Verarbeitungs- und] Transportkosten, die von der übernehmenden Partei zu tragen sind. [Alternative: Das Material wird gegen eine durch die übernehmende Partei zu zahlende Vergütung in Höhe von EUR \_\_\_\_ (Betrag) bereitgestellt][plus Leistung von Meilenstein-Zahlungen gemäß näherer Festlegung in Anlage./10.1.  Option Preisliste: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zu dem letzten auf der Website der übertragenden Partei veröffentlichten Satz.]  Option vereinbarter Stückpreis: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zu folgendem vereinbarten Satz. [Stückpreis unten anführen]]  Option Pauschalbetrag: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zum Gesamt-Pauschalpreis von \_\_\_\_(z.B. Euro).  Die Rechnung ist innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Kalendertagen nach Erhalt zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe des 3-Monats-EURIBOR plus \_\_\_\_(z.B. 9,2)% verrechnet. |  |
| 11.  GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT |  |
| 11.1. [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch bezüglich ihres Bestehens und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). | Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen IPR-rechtlichen Bestimmungen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen IPR-Regelungen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen  Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem inter partes Effeekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (Trevor Cook, Alejandro I. Garcia, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76).  Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden.  Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten.  Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Alternative Dispute Resolution (ADR) bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:  Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert.  Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist. |
| 11.2. Auf die Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. |  |
| Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit:  Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und späteren Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere deren Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche, sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden.  Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Einzelschiedsrichter(in). Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch). Die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch wird nach dem Recht von \_\_\_\_\_(Land) entschieden. |  |
| Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation:  Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und späteren Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere deren Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche, sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Mediationsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch).  Falls und insoweit solche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Beginn des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden.  Alternativ ist, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei nicht oder nicht weiter am Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Einzelschiedsrichter(in).  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch). Die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch, die bzw. der einem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen wurde, wird nach dem Recht von \_\_\_\_\_(Land) entschieden. |  |
| **12. DATENSCHUTZ** |  |
| 12.1. Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden. |  |
| 12.2. Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen. |  |
| 12.3. Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist. |  |
| 12.4. Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. |  |
| 13.  SCHLUSSBESTIMMUNGEN |  |
| 13.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übertragenden Partei nicht an Dritte übertragen werden. |  |
| 13.2. Diese Vereinbarung regelt sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Materials abschließend. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr, etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. |  |
| 13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail nicht ausreichend ist). Gleiches gilt für das Abgehen vom Schriftformgebot. |  |
| 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem ursprünglichen Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| 13.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei darf keine Partei über diese Vereinbarung, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit Dritten Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung über die Überlassung von Material als solche. |  |
| 13.6. Mit dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben werden von der [übertragenden Partei] [übernehmenden Partei] (Alternative wählen) getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Partei selbst. |  |
| 13.7. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält. |  |
| 14.  KONTAKTPERSONEN |  |
| Kontaktperson bei der übernehmenden Partei:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontaktperson bei der übertragenden Partei:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen Partei umgehend mitzuteilen. Andernfalls gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. |  |
| 15.  ANLAGEN |  |
| Anlage ./1.1.(Beschreibung des von der übertragenden Partei gelieferten Materials).  Anlage ./1.4. Daten im Zusammenhang mit dem Material, die der übernehmenden Partei durch die übertragende Partei offenbart wurden.  Anlage ./1.7. Studienplan  Anlage ./10.1. Meilenstein-Zahlungen  Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. |  |
| 16.  UNTERSCHRIFTEN |  |
| Für die übernehmende Partei  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift]  Für die übertragende Partei  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift] |  |
| ANLAGE ./[...] Studienplan  1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anrede, Vor- und Familienname des Forschers/der Forscherin, Adresse, Büro-Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Mailadresse])  2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(geplante Aufnahme der Arbeiten)  3) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ziele der Materialüberlassungsvereinbarung, Hintergründe, wissenschaftlicher Kontext, detaillierte Angabe wie das bereitgestellte Material genutzt wird, weitere beteiligte Partner, Subauftragnehmer)  4) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(notwendige Informationen, von der übertragenden Partei benötigtes Material)  5) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(geplante Dauer der Tätigkeit/Evaluierung)  6) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Meilensteine)  7) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl der beteiligten Vollzeitäquivalente, beteiligte Personen) |  |